

# Statuten



Gegründet am 1. Dezember 1971

1. Statutenrevision am 12. November 1972
2. Statutenrevision am 1. März 1986
3. Statutenrevision am 24. November 2007
4. Statutenrevision am 26. November 2011
5. Statutenrevision am 27. November 2021

**Abkürzungen:**

- DV Delegiertenversammlung des LVS
- KSTV Kantonaler-Schwyzer Turnverband
- LVS Leichtathletik Verband Schwyz
- WO Wettkampfordnung
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- ZV Zentralvorstand Swiss Athletics

## Inhaltsverzeichnis

<b>Name, Sitz und Zweck.....</b>	<b>1</b>
Art. 1. Name .....	1
Art. 2. Sitz.....	1
Art. 3. Zweck.....	1
Art. 4. Zugehörigkeit.....	1
Art. 5. Vereinbarungen.....	1
<b>Mitgliedschaft.....</b>	<b>1</b>
Art. 6. Mitglieder.....	1
Art. 7. Mitgliedschaft .....	2
Art. 8. Austritt .....	2
Art. 9. Ausschluss .....	3
Art. 10. Sanktionen .....	3
Art. 11. Zuständigkeiten in Streitfällen.....	3
<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>3</b>
Art. 12. Allgemeines.....	3
Art. 13. Rechte.....	3
Art. 14. Mitgliederbeiträge .....	3
Art. 15. Lizenzen und Gebühren .....	4
<b>Publikationen.....</b>	<b>4</b>
Art. 16. Offizielle Mitteilungen .....	4
Art. 17. Film, Bild und Ton.....	4
<b>Wettkämpfe.....</b>	<b>4</b>
Art. 18. Wettkampfordnung .....	4
Art. 19. Versicherung .....	4
Art. 20. Schiedsrichter/innen und Kampfrichter/innen.....	4
Art. 21. Gebühren .....	4

---

<b>Organisation</b> .....	<b>5</b>
Art. 22. Organe .....	5
Art. 23. Verbandsjahr .....	5
Art. 24. Delegiertenversammlung .....	5
Art. 25. Stimmrecht .....	5
Art. 26. Stimmzahl der Vereine .....	5
Art. 27. Beschlussfähigkeit .....	6
Art. 28. Aufgaben und Befugnisse der DV .....	6
Art. 29. Abstimmungen und Wahlen .....	6
Art. 30. Amtsdauer .....	6
Art. 31. Vorstand .....	6
Art. 32. Zusammensetzung des Vorstandes .....	7
Art. 33. Obliegenheiten des Vorstandes .....	7
Art. 34. Rechnungsrevisoren/innen .....	8
<b>Finanzen</b> .....	<b>8</b>
Art. 35. Verwendung der Finanzen .....	8
Art. 36. Haftung .....	8
<b>Verschiedenes, Auflösung/Fusion</b> .....	<b>8</b>
Art. 37. Archiv .....	8
Art. 38. Statutenrevision .....	8
Art. 39. Auflösung/Fusion .....	8
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
Art. 40. Inkrafttreten .....	9

## **Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1. Name**

Der Leichtathletik Verband Schwyz (LVS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 2. Sitz**

Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten oder der jeweiligen Verbandspräsidentin.

### **Art. 3. Zweck**

Der LVS ist der Fachverband für Leichtathletik im Kanton Schwyz. Er fördert und verbreitet die Leichtathletik und pflegt das Ansehen dieser Sportart innerhalb des Gesamtsportes. Im Interesse der Sportart arbeitet er mit anderen Organisationen, Schulen und Institutionen zusammen, welche Leichtathletik betreiben oder betreiben wollen.

Der LVS fördert die Ausbildung von Leichtathleten und Leichtathletinnen, von Funktionären und Funktionärinnen sowie von Trainer und Trainerinnen. Er fördert, organisiert und überwacht die Ausübung der Leichtathletik im Verbandsgebiet, gewährleistet einen kontrollierten Wettkampfbetrieb und setzt sich insbesondere für den Breitensport und die Nachwuchsförderung ein.

Der LVS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der LVS anerkennt die aktuelle Ethik-Charta und das Ethik-Statut des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verband.

Der LVS ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4. Zugehörigkeit**

Der LVS ist Mitglied von Swiss Athletics und nimmt als Kantonalverband die regionalen Aufgaben wahr. In seiner Tätigkeit und Funktion unterstellt er sich den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen der Swiss Athletics.

### **Art. 5. Vereinbarungen**

Der LVS kann im Interesse der Leichtathletik mit anderen Verbänden Vereinbarungen über die Zusammenarbeit treffen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6. Mitglieder**

Der LVS besteht aus:

- a) Turn- und Sportvereinen, Leichtathletik-Riegen und Leichtathletikgemeinschaften
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passiv- und Gönnermitgliedern
- e) Assoziierte Mitglieder

## **Art. 7. Mitgliedschaft**

**Vereine und Leichtathletik-Riegen:** Vereine, Leichtathletik-Riegen und Leichtathletikgemeinschaften aus dem Kanton Schwyz erhalten mit der Mitgliedschaft in Swiss Athletics automatisch auch die Mitgliedschaft im LVS (siehe Statuten von Swiss Athletics).

Vereine und Organisationen, die dem LVS beitreten wollen, unterbreiten dem Vorstand unter Beilegung ihrer Statuten ein schriftliches Aufnahmegesuch. Die Vereine und Organisationen können vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung.

**Einzelmitglieder:** Einzelmitglieder haben sich mittels einem schriftlichen Aufnahmegesuch beim Vorstand zu bewerben. Einzelmitglieder können vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung.

Schiedsrichter und Kampfrichter mit gültigem Ausweis gelten als Einzelmitglieder und sind automatisch aufgenommen.

Personen, die nicht einem Verein oder einer Leichtathletik-Riege angehören und im Besitz der offiziellen Swiss-Athletics-Lizenz, bzw. einer Swiss-Athletics-Membercard sind, bzw. eine andere statutarische Mitgliedschaft bei Swiss Athletics erlangen, gelten als Einzelmitglieder und sind automatisch aufgenommen.

**Ehrenmitglieder:** Zu Ehrenmitgliedern des LVS können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder die Leichtathletik besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung kann auf Antrag des Vorstandes oder mittels schriftlichen Antrags von Mitgliedern (Vereine, Leichtathletik-Riegen, Leichtathletikgemeinschaften) durch die Delegiertenversammlung erfolgen.

**Passiv- und Gönnermitglieder:** Juristische und natürliche Personen, sowie öffentlich-rechtliche Institutionen, welche die Leichtathletik in irgendeiner Form unterstützen, können dem LVS als Passiv- oder Gönnermitglieder beitreten.

**Assoziierte Mitglieder:** Lauffreife und Event Organisatoren aus dem Kanton Schwyz erhalten mit der Mitgliedschaft bei Swiss Athletics automatisch auch die Mitgliedschaft im LVS und sind als solche gemäss Statuten von Swiss Athletics von der Beitragspflicht befreit.

## **Art. 8. Austritt**

Der Austritt aus dem LVS erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vorher einzureichen. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung allfälliger Verpflichtungen.

Schiedsrichter/innen und Kampfrichter/innen haben ihren Austritt aus dem LVS ebenfalls schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres bei der Leitung Schieds- und Kampfrichter/innen einzureichen.

Bei Einzelmitgliedern bewirkt das Nichteinlösen der Swiss-Athletics-Lizenz, bzw. der Swiss-Athletics-Membercard, bzw. die Aufgabe der anderen statutarischen Mitgliedschaft bei Swiss Athletics, die Beendigung der Mitgliedschaft im LVS.

**Art. 9. Ausschluss**

Mitglieder des LVS können ausgeschlossen werden, wenn sie die Verbandsvorschriften oder DV- und Vorstandsbeschlüsse in grober Weise verletzen, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn sie anderweitig die Interessen und das Ansehen der Leichtathletik oder des LVS schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wobei die Delegiertenversammlung des LVS Rekursinstanz ist. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes in Swiss Athletics erlischt auch die Mitgliedschaft im LVS.

**Art. 10. Sanktionen**

Gegen Mitglieder des LVS welche vorsätzlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften oder Beschlüsse verletzen, sich unsportlich verhalten oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Vorstand Sanktionen verhängt werden. Als Rekursinstanz gilt die DV des LVS. Bei schweren Fällen erfolgen die Sanktionen durch den ZV der Swiss Athletics. Als Rekursinstanz gilt für diesen Fall das Verbandsschiedsgericht.

**Art. 11. Zuständigkeiten in Streitfällen**

In Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Statuten, Reglementen, Verträgen oder Beschlüssen von Organen ergeben, entscheidet als erste Instanz der Zentralvorstand von Swiss Athletics. Als letzte Instanz entscheidet das Verbandsschiedsgericht von Swiss Athletics (siehe Statuten von Swiss Athletics).

**Rechte und Pflichten der Mitglieder****Art. 12. Allgemeines**

Die Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des LVS und von Swiss Athletics sind für die Mitglieder des LVS verbindlich.

**Art. 13. Rechte**

Die Dienstleistungen des LVS und Swiss Athletics stehen allen LVS-Mitgliedern zu.

Für die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des LVS und Swiss Athletics sind die jeweils gültigen Bestimmungen massgebend.

**Art. 14. Mitgliederbeiträge**

Die Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich an der DV des LVS auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Sie umfassen für die Vereine, Leichtathletik-Riegen und Leichtathletikgemeinschaften einen Grundbetrag von maximal

Fr. 200.- sowie einen Anteil, der sich an der Grösse des Vereins misst und pro Swiss Athletics gemeldetes Vereinsmitglied maximal Fr. 15.- beträgt.

Die Mitgliederbeiträge der Vereine und Organisationen (Nichtmitglied Swiss Athletics) betragen maximal Fr. 500.-.

Die Mitgliederbeiträge können pro Jahr in keinem Fall um mehr als 50% erhöht werden.

## **Art. 15. Lizenzen und Gebühren**

Für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen gemäss Wettkampfbreglement von Swiss Athletics, ist je nach Kategorie eine jährlich zu erneuernde Lizenz erforderlich. Für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen sind Gebühren an Swiss Athletics zu entrichten. Das Lizenzwesen und die Gebührenregelung obliegt Swiss Athletics.

Für Veranstaltungen, die nicht dem Wettkampfbreglement von Swiss Athletics unterstellt sind, können von anderen Verbänden Start- oder Teilnahmegebühren festgelegt werden.

## **Publikationen**

### **Art. 16. Offizielle Mitteilungen**

Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch das offizielle Verbandsorgan, durch Zirkularschreiben oder durch andere zweckmässige Mittel, wie beispielsweise Internet. Der Vorstand bestimmt die Wahl der Informationsmittel.

### **Art. 17. Film, Bild und Ton**

Die Verbandsmitglieder erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Film-, Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen von Veranstaltungen des Verbandes sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Verbandsleben.

## **Wettkämpfe**

### **Art. 18. Wettkampfordnung**

Der LVS überträgt in der Regel die Durchführung von Wettkämpfen und kantonalen Meisterschaften an Vereine, Leichtathletik-Riegen oder Leichtathletikgemeinschaften. Die Grundlage für die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen bilden die jeweils gültigen Reglemente und Vorschriften.

### **Art. 19. Versicherung**

Der LVS verpflichtet die Veranstalter der Wettkämpfe, die erforderlichen Versicherungen (Haftpflicht, etc.) mit genügender Deckung abzuschliessen.

### **Art. 20. Schiedsrichter/innen und Kampfrichter/innen**

Für die Durchführung einer Leichtathletik Veranstaltungen stellt der LVS ausgebildete Schiedsrichter/innen und Kampfrichter/innen zur Verfügung.

### **Art. 21. Gebühren**

Für die Unterstützung durch den LVS entrichtet der Organisator einer Leichtathletik Veranstaltung gemäss mit dem LVS getroffener Vereinbarung eine festgelegte finanzielle Abgabe.



## Organisation

### Art. 22. Organe

Die Organe des LVS sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/innen

### Art. 23. Verbandsjahr

Als Verbandsjahr gilt die Periode vom 01. November bis 31. Oktober.

### Art. 24. Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV findet im letzten Quartal eines Kalenderjahres statt und wird jeweils vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung und/oder Veröffentlichung auf der Homepage des LVS einberufen.

Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens 1/5 der Totalstimmzahl des Verbandes es verlangt, wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

### Art. 25. Stimmrecht

Im LVS sind die Mitglieder wie folgt stimmberechtigt:

- Turn – und Sportvereine, Leichtathletik-Riegen, Leichtathletikgemeinschaften 1 Stimme
- Einzelmitglieder 1 Stimme
- Ehrenmitglieder 1 Stimme
- Vorstandsmitglieder 1 Stimme

Passivmitglieder, Gönnermitglieder, assoziierte Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Ein Delegierter kann höchstens drei Stimmen (zwei Vereinsstimmen sowie eine Stimme als Ehren-, Einzel- oder Vorstandsmitglied) vertreten.

### Art. 26. Stimmzahl der Vereine

Die Stimmzahl der Vereine entspricht der Anzahl der Mitglieder mit einer gültigen Lizenz oder Mitgliederkarte von Swiss Athletics. Somit ergibt sich folgende Zuteilung der Vereinsstimmen:

Ermittelte Stimmzahl	Vereinsstimmen	Delegierte
Bis 15	1	1
16 – 30	2	2
31 – 45	3	3
46 – 60	4	4
61 – 75	5	5
76 – 90	6	6
91 und mehr	7	7

sc

**Art. 27. Beschlussfähigkeit**

Jede gemäss Statuten einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahme Art. 38 und Art. 39).

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr.

Eine erneute Prüfung eines Antrages (Wiedererwägungsgesuch) bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 28. Aufgaben und Befugnisse der DV**

- a) Wahl der Stimmenzähler/innen
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c) Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - o Beschlussfassung über eine ausserordentliche Verwendung des Vermögens
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Mutationen
- h) Wahl des Präsidiums, der Sportlichen Leitung und der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren/-innen
- j) Genehmigung des Jahresprogramms
  - o Vergabung von Wettkämpfen, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen
- k) Ehrungen
- l) Anträge
- m) Diverses

Anträge zuhanden der DV sind dem Präsidenten oder der Präsidentin mindestens 14 Tage vor der Durchführung der DV schriftlich einzureichen.

**Art. 29. Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Wenn mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu vergeben sind, sind Wahlen geheim vorzunehmen.

**Art. 30. Amtsdauer**

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Von der Delegiertenversammlung gewählte Vorstandsmitglieder, die vorzeitig zurücktreten wollen, haben den Präsidenten oder die Präsidentin schriftlich zu benachrichtigen. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die laufende Amtsdauer ein.

**Art. 31. Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er ist für die Durchführung von Beschlüssen der DV verantwortlich. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der DV fallen. Diese Beschlüsse sind in der nächsten DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 32. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidiums und der Sportlichen Leitung konstituiert sich der Vorstand selbst. Die detaillierten Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Der Vorstand ist berechtigt zur Bearbeitung von speziellen Aufgaben besondere Kommissionen einzusetzen oder Drittpersonen zur Ausübung von gezielten Funktionen und als Berater beizuziehen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Sportliche Leitung
- Finanzen
- Aktuariat
- Leitung Schieds- und Kampfrichter/innen
- Material
- weitere möglich

**Art. 33. Obliegenheiten des Vorstandes**

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Leitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der DV
- Einberufung und Leitung der DV
- Ausarbeitung und Überwachung der Statuten und Reglemente
- Verwaltung der Finanzen
- Verkehr mit den Verbänden, Vereinen und Behörden
- Organisation und Überwachung von Wettkämpfen und Kursen in Zusammenarbeit mit der Sportlichen Leitung
- Koordination des kantonalen Wettkampf Terminkalenders
- Abfassen der jährlichen administrativen und technischen Berichte für die DV
- Bestimmung der Delegierten des LVS für die DV von Swiss Athletics
- Vergebung von Verbandsanlässen
- Betreuung des Materials
- Förderung und Propagierung der Leichtathletik im Verbandsgebiet
- Verwaltung des Internetauftritts des LVS

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder eines seiner Mitglieder zusammen. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Für den LVS zeichnen rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift des oder der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

**Art. 34. Rechnungsrevisoren/innen**

Es werden zwei Rechnungsrevisoren/innen und eine Ersatzperson gewählt. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren/innen beträgt zwei Jahre. Am Ende der Amtsdauer des amtsältesten Rechnungsrevisors oder der amtsältesten Rechnungsrevisorin rückt die Ersatzperson nach. Ein ausgeschiedener Revisor oder eine ausgeschiedene Revisorin darf wieder gewählt werden.

Die Revisoren oder Revisorinnen haben die Jahresrechnung, den Zustand des Materials sowie allfälliges Inventar zu prüfen. An der DV des LVS stellen sie den Revisorenbericht vor und beantragen abschliessend dessen Genehmigung.

**Finanzen****Art. 35. Verwendung der Finanzen**

Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der DV genehmigten Budget eingesetzt. Der Vorstand hat einen jährlichen, von der DV festgesetzten, Kredit zur Verfügung.

Bei ausserordentlichen Ereignissen ist der Vorstand befugt, ohne Beschluss der DV auf finanzielle Mittel in der Höhe von 10% des festgelegten Jahresbudgets zuzugreifen.

**Art. 36. Haftung**

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des LVS ist ausgeschlossen.

Bei strafbaren Handlungen gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

**Verschiedenes, Auflösung/Fusion****Art. 37. Archiv**

Wichtige Akten wie Verträge, Vereinbarungen, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Jahresrechnungen inkl. Belegen und Revisorenberichten, Budgets, offizielle Mitteilungen (Verbandsorgan) usw. sind zu archivieren.

Die Vorstandsmitglieder und die übrigen zutreffenden Organe haben diese Akten periodisch, spätestens aber bei Amtsaufgabe, dem Verbandspräsidenten / der Verbandspräsidentin oder Aktuar / Aktuarin zwecks Archivierung zu übergeben.

**Art. 38. Statutenrevision**

Eine Statutenrevision kann durch die DV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

**Art. 39. Auflösung/Fusion**

Die Auflösung des LVS oder eine Fusion mit einem anderen Leichtathletikverband kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Wird der LVS aufgelöst, so übernimmt Swiss Athletics die Treuhand von Vermögen und Inventar. Bildet sich innert 10 Jahren kein neuer Kantonalverband, der den Statuten von Swiss Athletics entspricht, so fällt das Vermögen und Inventar Swiss Athletics zu.

Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen und Inventar an den Rechtsnachfolger über.

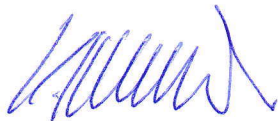
## Schlussbestimmungen

### Art. 40. Inkrafttreten

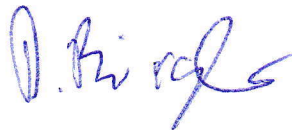
Vorliegende Statuten ersetzen die bisherigen vom 24. November 2007 und treten durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. November 2021 in Kraft.

Küssnacht, 27. November 2021

### Leichtathletik Verband Schwyz LVS



Karin Schnüriger  
Die Präsidentin



Daniela Bürgler-Ulrich  
Die Aktuarin